

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 211/89

in dem Rechtsstreit

1. Birgit B[REDACTED]-S[REDACTED],
R[REDACTED] Straße [REDACTED], W[REDACTED]-S[REDACTED],
2. Bastian B[REDACTED],
vertreten durch seine sorgeberechtigte Mutter,
die Klägerin zu 1, R[REDACTED] Straße [REDACTED],
W[REDACTED]-S[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, in Prozeßstandschaft
handelnd für die Vereinigten Staaten von Amerika,
vertreten durch das Regierungspräsidium K[REDACTED],
S[REDACTED], K[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm

am 25. Januar 1990

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, den Wert ihrer
Beschwer auf über 40.000 DM festzusetzen,
wird abgelehnt.

16

- 3 -

G r ü n d e :

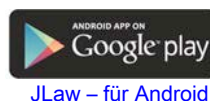
Die Kläger begehren Schadensersatz wegen eines Truppenschadens. Sie haben im Berufungsrechtszug beantragt:

1. Das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 14.12.1988 wird aufgehoben.
2. Die Entschließung des Amtes für Verteidigungslasten der Stadt M. [REDACTED] vom 29.10.1987 - Geschäftszeichen: [REDACTED] - wird aufgehoben.
3. Es wird festgestellt, daß die Beklagte den Klägern aus dem Hubschrauberabsturz vom 11.9.1982 als Folge grob fahrlässigen Verhaltens von Mitgliedern der US-Streitkräfte und ihrem zivilen Gefolge ohne Beschränkung auf die Haftungshöchstbeträge nach dem Luftverkehrsgesetz schadensersatzpflichtig ist.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 24.192,60 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 10.11.1988 zu zahlen.
5. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Kläger gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen und den Wert der Beschwer der Kläger auf weniger als 40.000 DM festgesetzt. Dagegen richtet sich die Revision der Kläger, die beantragen, den Wert ihrer Beschwer auf einen 40.000 DM übersteigenden Betrag festzusetzen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Der Antrag ist zulässig. Das Revisionsgericht ist an die Wertfestsetzung des Berufungsgerichts nur gebunden, wenn der festgesetzte Wert der Beschwer 40.000 DM übersteigt (§ 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO; Senatsbeschlüsse vom 10. Oktober 1983 - III ZR 87/83 - WM 1982, 1320 - und vom 24. November 1984 - III ZR 151/84 - WM 1985, 279).

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

1. Der Revision ist zuzugeben, daß der Antrag, die EntschlieÙung des Amtes für Verteidigungslasten aufzuheben, einen selbständigen Gegenstandswert hat. In dieser EntschlieÙung sind die Kläger zur Rückzahlung von 8.877,17 DM verpflichtet worden. Mit der Klage erstreben sie (unter anderem) die Beseitigung dieser Verpflichtung. Dieses Klageziel steht selbständig neben dem Zahlungsbegehren in Höhe von 24.192,60 DM.

2. Dagegen ist der Revision nicht zu folgen, soweit sie für ihren Feststellungsantrag eine Wertfestsetzung von mehr als 5.538 DM erstrebt.

Mit dem Feststellungsantrag erstreben die Kläger die Beseitigung der Beschränkung ihrer Ansprüche durch die Haftungshöchstbeträge nach § 46 LuftVG. Ausgewirkt hat sich auf die EntschlieÙung des Amtes für Verteidigungslasten nur der Höchstbetrag von 3.200 DM für Gegenstände, die der Fluggast an sich trägt, mit sich führt oder die als Reisegepäck aufgegeben sind (§ 46 Abs. 3 LuftVG). Insoweit hat das Amt für Verteidigungslasten den von den Klägern geltend gemachten

Schaden von 8.738 DM auf 3.200 DM gekürzt. Der Wert des Kürzungsbetrages ist indes schon in dem Antrag auf Aufhebung der EntschlieÙung des Amtes für Verteidigungslasten enthalten. Denn gerade die Kürzung nach § 46 Abs. 3 LuftVG hat die mit diesem Antrag bekämpfte Rückzahlungsverpflichtung um 5.538 DM auf 8.877,17 DM erhöht. Insoweit deckt der Gegenstand des Feststellungsbegehrens sich mit einem Teil des Aufhebungsantrages.

Die Beschwer durch die Abweisung des Aufhebungsantrages (2), des Zahlungsantrages (4) und des Feststellungsantrages (3), soweit er sich auf den geltend gemachten Sachschaden bezieht, beläuft sich daher nur auf insgesamt 33.069,77 DM (8.877,17 DM + 24.192,60 DM). Dieser Betrag wird auch durch das Feststellungsbegehren, soweit es sich auf den Ersatz von Personenschäden bezieht, nicht über die Grenze von 40.000 DM hinaus erhöht.

Der Höchstbetrag von 320.000 DM für die Tötung eines Menschen (§ 46 Abs. 1 LuftVG) hat sich auf die EntschlieÙung des Amtes für Verteidigungslasten nicht ausgewirkt. Die den Klägern insoweit zugesprochenen Beträge bleiben weit unter

dieser Grenze. Aus dem tatsächlichen Vorbringen der Kläger ergibt sich auch nicht, daß ihr Schaden diesen Höchstbetrag übersteigen könnte.

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm